

Förderprogramm
zur Anschaffung von Lastenfahrrädern bzw. Fahrrad-Anhängern
durch Privatpersonen in der Kreisstadt Unna

Förderrichtlinie Lastenrad der Kreisstadt Unna vom 14.09.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Präambel | 2 |
| § 1 Fördergegenstand | 2 |
| § 2 Förderhöhe | 2 |
| § 3 Antragsberechtigte | 3 |
| § 4 Antragstellung | 3 |
| § 5 Bewilligungsverfahren | 3 |
| § 6 Auszahlung der Förderung | 4 |
| § 7 Förderbedingungen | 4 |
| § 8 Rückforderung | 4 |
| § 9 Datenschutz | 4 |
| § 10 Inkrafttreten | 4 |



Präambel

Die Kreisstadt Unna will die Anteile des Radverkehrs weiter steigern. Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Wenngleich schon heute einige Lastenfahrräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird doch gerade für Einkäufe, Kinder- und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen. Durch die Auslobung einer Kaufprämie für Lastenfahrräder sowie Lasten- und Kinderanhänger wird ein Anreiz für Privatpersonen in der Kreisstadt Unna geschaffen, verstärkt diese umweltfreundlichen Verkehrsmittel anstelle von Kraftfahrzeugen einzusetzen.

Diese Förderrichtlinie ist ein Baustein zur Erhöhung des Radanteils und Verringerung des motorisierten Individualverkehrs in der Kreisstadt Unna und erfolgt im Hinblick auf die Klimaschutzziele der Kreisstadt Unna. Die Bewilligung der Fördermittel ist abhängig von den zur Verfügung stehenden vom Rat jährlich zu beschließenden Haushaltsmitteln.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität des Rates der Kreisstadt Unna hat am 14.09.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Fördergegenstand

- (1) Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Investitionen in werksneue Lastenräder und Fahrradanhänger für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig. Diese Lastenräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen und als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein.
- (2) Die Lastenräder müssen:
 - über Aufbauten zum Transport verfügen und
 - über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
 - eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.
- (3) Die Anhänger müssen:
 - gemäß den sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN EN 15918 gefertigt worden sein und
 - eine Zuladung von mindestens 20 kg haben
- (4) Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb in einem Fahrradfachhandel. Der Kauf im Onlinehandel wird nicht gefördert. Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenfahrrades durch den Antragsstellenden vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertragung). Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n) / geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies ist durch die Angabe der Rahmennummer sicherzustellen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Mietkäufe.
- (5) Der Erwerb darf erst nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher getätigte Käufe sind nicht förderfähig.

§ 2 Förderhöhe

- (1) Die Förderhöhe beträgt 20 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:
 - a. elektrisch unterstützte Lastenfahrräder 800,00 Euro,
 - b. muskelkraftbetriebene Lastenfahrräder 400,00 Euro,
 - c. Fahrradlastenanhänger/Fahrradkinderanhänger 100,00 Euro.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Sofern ein Restbetrag der verfügbaren Haushaltsmittel zwischen mehr als 100,00 Euro und weniger als 400,00 Euro verbleibt, können nur noch Zuschüsse für Lasten-/Kinderanhänger bewilligt werden.



- (3) Eine Mehrfachförderung des Fördergegenstandes ist ausgeschlossen.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Unna, die den Fördergegenstand zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen gemäß Satz 1 (Erwerbsgemeinschaft) erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Erwerbsgemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist ausschließlich online unter www.unna.de oder mit dem unter www.unna.de eingestellten Formular zu beantragen.
- (2) Als Nachweis sind online als PDF, ansonsten in Kopie beizufügen:
 - Rechnung,
 - unterzeichneter Kauf- bzw. Leasingvertrag oder
 - vom Fachhandel vollständig ausgefüllter Kostenvoranschlag.
- (3) Der Nachweis muss
 - auf die antragsstellende Person ausgestellt sein,
 - die Rahmennummer des Lastenfahrrades (entfällt bei Anhängern),
 - Angaben zu Zuladung bzw. Transportvolumen enthalten sowie
 - Verkäufer*in und Empfänger*in nennen.
- (4) Der Antrag ist, sofern nicht online gestellt, postalisch oder persönlich mit den erforderlichen Nachweisen bei der folgenden Stelle einzureichen:

Kreisstadt Unna
Bereich 66 Verkehr
Rathausplatz 1
59423 Unna

§ 5 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- (2) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor und die Haushaltsmittel sollten für diese beantragten Förderungen nicht mehr ausreichen, so entscheidet das Los.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Bewilligung und Ablehnung werden schriftlich mitgeteilt (Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid).

§ 6 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist das Vorliegen eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides sowie ein entsprechender Zahlungsnachweis.



- (3) Sofern der Rechnungs-/Leasingbetrag von dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis abweicht, wird der Förderbetrag den in § 2 genannten Grundsätzen entsprechend angepasst.

§ 7 Förderbedingungen

- (1) Mit der Bewilligung nach § 5 erhält die antragstellende Person einen Aufkleber mit dem Hinweis auf die Förderung. Dieser muss gut sichtbar am Fördergegenstand nach § 1 angebracht werden.
- (2) Bis zum Ablauf des 36-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Kreisstadt Unna mitzuteilen:
 - a. dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen, fabrikneuen Gegenstand ersetzt wird,
 - b. Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes,
 - c. Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
 - d. Wegzug in eine andere Kommune.
- (3) Die Kreisstadt Unna behält sich vor, den Kaufgegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

§ 8 Rückforderung

Bei Eintritt einer der in § 7 Absatz 2 Buchstaben a-c genannten Fälle ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Eine Verzinsung entfällt bei Eintritt des Falles § 7 Absatz 2 Buchstabe d.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 4 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des _____ außer Kraft.

